



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Juni 1999

Nummer 22

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1102	18. 5. 1999	Fünftes Gesetz zur Änderung der Landesministergesetzes	206
203013	17. 5. 1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen.	206
2170	25. 5. 1999	Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe	209
33	18. 5. 1999	Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung	208
41	17. 5. 1999	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Zuständigkeit zur Erteilung der Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen vom 14. September 1979	208
822	17. 3. 1999	Erste Änderung der Satzung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen.	208

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß **Ergänzungslieferungen** zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

1102

**Fünftes Gesetz
zur Änderung des Landesministergesetzes
Vom 18. Mai 1999**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1965 (GV. NRW. S. 240), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 134), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

„c) eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar der Ministerpräsident monatlich in Höhe von 2300 DM, die übrigen Mitglieder der Landesregierung in Höhe von 1300 DM,“

2. In § 10 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ein Verzicht auf das Übergangsgeld ist zulässig.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Ruhegehalt beträgt einunddreißigstel vom Hundert des Amtsgehalts und des Familienzuschlags; es erhöht sich nach einer Amtszeit von fünf Jahren für jedes weitere Jahr der Amtszeit um zweieinhalb vom Hundert bis zum Höchstbetrag von fünfundsiebzig vom Hundert. Ein Rest der ruhegehaltfähigen Amtszeit von mehr als einhundert-zweihundachtzig Tagen gilt als vollendetes Amtsjahr.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Der Anspruch auf das Ruhegehalt ruht bis zum Beginn des Monats, in dem das ehemalige Mitglied der Landesregierung das sechzigste Lebensjahr oder bei einer insgesamt mindestens achtjährigen Amtszeit das fünfundsünfzigste Lebensjahr vollendet oder für den die Landesregierung den Eintritt der Dienstunfähigkeit im Sinne des Landesbeamtengesetzes feststellt.“

e) Absatz 6 wird aufgehoben.

4. In § 16 erhält Absatz 6 folgende Fassung:

„(6) Auf das Übergangsgeld werden Einkommen aus einer privaten Tätigkeit oder aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst angerechnet. § 53 Abs. 7 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt entsprechend.“

5. § 17 wird aufgehoben.

6. § 19 wird aufgehoben.

7. In § 20 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1, dem folgender Absatz 2 angefügt wird:

„(2) Für die am 1. Juli 1999 amtierenden Mitglieder und für die zu diesem Zeitpunkt ehemaligen Mitglieder der Landesregierung sowie deren Hinterbliebene findet § 11 in der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (GV. NRW. S. 206) geltenden Fassung Anwendung. Für die am 1. Juli 1999 ehemaligen Mitglieder der Landesregierung findet § 16 Abs. 6 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.“

Artikel 2

Schlußbestimmungen

Der Innenminister wird ermächtigt, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung Nordrhein-Westfalen (Landesministergesetz) unter Berücksichtigung der Änderungen durch Artikel 1 dieses Gesetzes neu bekanntzumachen und, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Mai 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

(L. S.)

Der Innenminister
Fritz Behrens

– GV. NRW. 1999 S. 206.

203013

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für die Laufbahn des mittleren
allgemeinen Verwaltungsdienstes
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 17. Mai 1999

Aufgrund des § 16 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 750), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Nordrhein-Westfalen – Ausbildungsverordnung mittlerer allgemeiner Verwaltungsdienst Land – (VAPmaVD) vom 26. Oktober 1981 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 1990 (GV. NRW. S. 274), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Mai 1999

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fritz Behrens

Behörde _____

Nachweisung

für _____

1. Ergebnis der praktischen Ausbildung im

Ausbildungsabschnitt 1. Punktzahl: _____

Ausbildungsabschnitt 2. Punktzahl: _____

Ausbildungsabschnitt 3. Punktzahl: _____

Ausbildungsabschnitt 4. Punktzahl: _____

: 4

= Punktwert

2. Ergebnis der theoretischen Ausbildung
im Unterrichtsfach:Staats- und Verfassungsrecht
(einschl. Verfassungsgeschichte) (2)

Punktzahl(en) _____

mündlich

Allgemeines Verwaltungsrecht und
Rechtsschutz (2)

Punktzahl(en) _____

Organisationskunde und automati-
sierte Datenverarbeitung (2)

Punktzahl(en) _____

Bürgerliches Recht (1)

Punktzahl(en) _____

Wirtschaftskunde (1)

Punktzahl(en) _____

Haushaltsrecht und Anordnungs-
wesen (3)

Punktzahl(en) _____

Beamtenrecht (2)

Punktzahl(en) _____

Besoldungsrecht (1)

Punktzahl(en) _____

Reisekostenrecht, Trennungsent-
schädigung (2)

Punktzahl(en) _____

Beihilfenrecht (2)

Punktzahl(en) _____

Arbeits-, Tarif- und Sozialver-
sicherungsrecht (2)

Punktzahl(en) _____

Summe: _____

Summe aller Punktzahlen der Übungsarbeiten =

_____ : 20

= Punktwert _____

Summe aller Punktzahlen der mündlichen Leistungen =

_____ : 11

= Punktwert _____

Summe: _____

Summe der Punktwerte für die Übungsarbeiten und
der mündlichen Leistungen _____ : 2

= Punktwert

Summe:

3. Ausbildungspunkt看wert

Summe der Punktwerte für die praktische und theoretische Ausbildung

: 2 =

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Ausbildungsleiters)

33

**Verordnung
zur Ausführung der Bundesnotarordnung
Vom 18. Mai 1999**

Aufgrund des § 6 Abs. 3 Satz 4, § 7 Abs. 5 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2, § 25 Abs. 2 Satz 1, § 65 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 100 und § 111 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 100 der Bundesnotarordnung (BNotO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetze vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585, ber. BGBl. I 1999 S. 194, und 2600) wird verordnet:

§ 1

Die Ermächtigung der Landesregierung,
durch Rechtsverordnung

1. Bestimmungen über die Anrechnung von Wehr- und Ersatzdienstzeiten, Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach Mutterschutzvorschriften, Zeiten der Beurlaubung wegen der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub und Zeiten eines vorübergehenden Verzichts auf die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wegen Schwangerschaft oder Betreuung eines Kindes sowie bei einer erneuten Bestellung über die Zeiten einer vorübergehenden Amtsniederlegung,
2. Bestimmungen über die Ausbildung der Notarassessorinnen und Notarassessoren,
3. die Bestimmung, dass bei hauptberuflichen Notarinnen und Notaren die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder die gemeinsame Nutzung der Geschäftsräume nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig ist, und Bestimmungen über die Voraussetzungen der gemeinsamen Berufsausübung oder die gemeinsame Nutzung der Geschäftsräume sowie die Anforderungen an die Begründung, Führung, Fortführung und Beendigung der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume und
4. die Bestimmung, dass die Notarinnen oder Notare Mitarbeiter mit Befähigung zum Richteramt, Laufbahnprüfung für das Amt des Bezirksnotars oder Abschluss als Diplom-Jurist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschäftigen dürfen, zu treffen, werden auf das Justizministerium übertragen.

§ 2

(1) Die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf und Köln bilden den Bezirk einer Notarkammer. Diese trägt den Namen „Rheinische Notarkammer“.

(2) Die Rheinische Notarkammer hat ihren Sitz in Köln.

§ 3

Die Aufgaben, die dem Oberlandesgericht nach der Bundesnotarordnung als Disziplinargericht zugewiesen sind, und die Zuständigkeit, im ersten Rechtszug über die Anfechtung von Verwaltungsakten, die nach der Bundesnotarordnung sowie einer aufgrund der Bundesnotarordnung erlassenen Rechtsverordnung oder Satzung ergehen, zu entscheiden, werden dem Oberlandesgericht Köln für die Bezirke der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln zugewiesen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 18. Juni 1991 (GV. NRW. S. 290) aufgehoben.

(2) Bis zur Neuregelung der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder der gemeinsamen Nutzung der

Geschäftsräume ist § 2 der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 18. Juni 1991 (GV. NRW. S. 290) weiter anzuwenden.

Düsseldorf, den 18. Mai 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

(L.S.)

Für den Justizminister
Der Minister für Bauen und Wohnen
Michael Vesper

- GV. NRW. 1999 S. 208.

41

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung
über die Zuständigkeit zur Erteilung
der Ermächtigung zur Ausstellung
von Orderlagerscheinen vom 14. September 1979
Vom 17. Mai 1999**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NRW. S. 136), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit zur Erteilung der Ermächtigung zur Ausstellung von Orderlagerscheinen vom 14. September 1979 (GV. NRW. S. 650) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Mai 1999

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fritz Behrens

- GV. NRW. 1999 S. 208.

822

**Erste Änderung der
Satzung
der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen
Vom 17. März 1999
Aufgestellt
mit Beschluss des Vorstandes
vom 16. März 1999
Verabschiedet
mit Beschluss der Vertreterversammlung
vom 17. März 1999
Genehmigt durch das
Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen
als zuständige Aufsichtsbehörde
mit Schreiben vom 4. Mai 1999**

Artikel I

Die Satzung der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 1997 (GV. NRW. 1998 S. 226) wird wie folgt geändert:

1. Bei der Überschrift zu § 1 wird hinter dem Wort „Dienstherrnfähigkeit,“ das Wort „Dienstrecht,“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 3 Satz 4 wird der Ausdruck „Konkursaus-

fallgeldumlage“ gestrichen; die Klammer um „Insolvenzgeldumlage“ entfällt.

3. In § 1 wird als neuer Absatz 5 eingefügt:
„Für die Einstellung, Ausbildung, Prüfung und Anstellung sowie für die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Beamten und Angestellten der Landesunfallkasse sind die für die Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen jeweils geltenden Bestimmungen maßgebend.“
4. Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden zu Absätzen 6 und 7.
5. In § 19 Abs. 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort „Ablehnung“ die Worte „der Anerkennung“ eingefügt sowie die Klammer „(§§ 8, 9 SGB VII)“ durch die Klammer „(§ 9 SGB VII)“ ersetzt.
6. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Beitragsordnung regelt insbesondere die Veranlagung der Unternehmer, die Erhebung von Vorschüssen auf Beiträge (§§ 185, 164 SGB VII) und die Beitreibung der Rückstände von Beiträgen und Vorschüssen sowie der Säumniszuschläge (§ 24 SGB IV).“
7. Hinter § 27 wird folgender Abschnitt Va eingefügt:

Abschnitt Va
Insolvenzgeld

§ 27 a
Insolvenzgeldumlage

- (1) Die Mittel für die Erstattung der Aufwendungen für das Insolvenzgeld werden durch eine besondere Umlage aufgebracht (§ 360 Abs. 1 SGB III).
- (2) Die Mittel werden nach dem Entgelt der Versicherten in den bezeichneten Unternehmen, die insolvenzfähig sind, unter Berücksichtigung des Höchstjahresarbeitsverdienstes umgelegt (§ 360 Abs. 1 SGB III).
- (3) Die durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten und Kreditzinsen werden nicht mit umgelegt (§ 360 Abs. 2 Satz 1 SGB III).
8. In § 29 Abs. 2 Satz 2 wird in der Klammer die Ziffer „7“ durch die Ziffer „8“ ersetzt.
9. § 29 Abs. 3 Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 bis 3 ersetzt:
„Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen können auf Beschluss der Vertreterversammlung abweichend von § 1 Abs. 7 durch Aushang in den Geschäftsräumen der Landesunfallkasse veröffentlicht werden. Die Aushangsfrist beträgt 1 Monat, beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung des Hinweises auf die Veröffentlichung und die Möglichkeit der Einsichtnahme im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen. Auf dem Aushang sind der Tag des Aushangs, die Aushangsfrist und der Tag der Abnahme zu vermerken.“
- 9.1 Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Sätzen 4 und 5.
10. Der Anhang zu § 24 der Satzung – Vorläufige Beitragsordnung – wird wie folgt geändert:
- 10.1 Im Einleitungssatz werden das Wort und die Zahl „und 1999“ durch das Wort und die Zahl „bis 2002“ ersetzt.
- 10.2 In § 1 Abs. 3 wird die Zahl „33⅓%“ gegen die Zahl „15 %“ sowie der Betrag „20 Mio. DM“ durch den Betrag „10 Mio. DM“ ersetzt.

- 10.3 In § 2 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „Ausfertigung“ in „Ausfertigung“ berichtigt.
- 10.4 In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „Juli“ ersetzt.
- 10.5 In § 5 wird die Jahreszahl „1999“ in die Jahreszahl „2002“ geändert.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

Vorsitzender des Vorstandes
Herbert Cardol

Vorsitzender der Vertreterversammlung
Gert Schübler

– GV. NRW. 1999 S. 208.

2170

**Verordnung
über die Regelsätze der Sozialhilfe**

Vom 25. Mai 1999

Auf Grund des § 22 Abs. 2 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes wird verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 1. Juli 1999 bis zum 30. Juni 2000 werden die monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand	547 DM
Für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	
– beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung sorgt	301 DM
– in den übrigen Fällen	274 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	356 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	492 DM
Für Haushaltsangehörige vom Beginn des 19. Lebensjahres	438 DM.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

(L.S.)

Der Innenminister
Fritz Behrens

Die Ministerin für Arbeit,
Soziales und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport

Ilse Brusis

– GV. NRW. 1999 S. 209.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
 zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-5359